

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 72 Abs. I Satz 3 ArbGG

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 220/55

Urteil des BAG vom 13.Dezember 1955

LAG Hamm/Westfalen



Urteilstenor dem Prozeß-
bevollmächtigten des Re-
visionsklägers am 13. De-
zember 1955 und dem Pro-
zeßbevollmächtigten der
Revisionsbeklagten am
10. Dezember 1955 zuge-
stellt

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Herrn Heinrich,
Regierungssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner
Sitzung am 8. Dezember 1955 ohne mündliche Verhandlung gemäß
§ 128 Abs. II ZPO durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und
die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundes-
arbeitsrichter Mirkes und Dr. Meißner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
4. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Hamm/
Westfalen vom 2. April 1955 (4 Sa 739/54) wird
auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Mai 1950 gegen einen Stundenlohn von 1,60 DM als Fleischer bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte hat ihn am 27. August 1954 fristlos entlassen, weil er versucht habe, durch die Klappe der Kühlvitrine in der Wand zwischen Laden und Kühlraum eine Wurst zu entwenden. Der Kläger hat dies bestritten und auf Feststellung geklagt, dass das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Entlassung nicht beendet sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Da das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen hat (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) und der vom Arbeitsgericht auf 300,- DM festgesetzte und vom Landesarbeitsgericht nicht geänderte Streitwert die Revisionssumme von 6000,- DM (§ 546 Abs. 1 ZPO) nicht erreicht (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG), ist die Revision nur zulässig, wenn das angefochtene Urteil von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 72 Abs. 1 Satz 2). Sie ist, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, auch zulässig, wenn das angefochtene Urteil von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines Obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 72 Abs. 1 Satz 3).

- 3 -



- 3 -

Diesen letzten Fall will die Revision für sich in Anspruch nehmen. Sie verweist auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 16. November 1949 (AP 50 Nr. 175) und die des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 25. Januar 1949 (RdA 49, 469), in denen gesagt ist, dass bei gewerblichen Arbeitern gemäss § 123 Abs. 1 Nr. 2 GewO anders als nach der herrschenden Rechtsprechung zu § 626 BGB (vgl. BAG AP 55 Nr. 1 zu § 626) der blosse Verdacht einer strafbaren Handlung zur fristlosen Entlassung nicht ausreiche. Hiervon weicht das angefochtene Urteil allerdings ab, indem es in dem einschlägigen Teil seiner Ausführungen die gegenteilige Auffassung vertritt. Da das Bundesarbeitsgericht zu dieser Rechtsfrage jedenfalls im Zeitpunkt der Einlegung der Revision noch nicht Stellung genommen hatte (BAG 1, 224; vgl. ferner sodar die bisher noch nicht veröffentlichte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24. August 1955 in Sachen 2 AZR 361/55 könnte die Abweichung an sich die Revision zulässig machen. Hier lässt sie sie aber deshalb nicht zulässig werden, weil das angefochtene Urteil nicht auf dieser Abweichung beruht (BAG 1, 18).

Denn das angefochtene Urteil ist nur hilfsweise auf die Erwägung gestützt, dass auch blosser Verdacht einer strafbaren Handlung ein Grund zur fristlosen Entlassung eines Gewerbegehilfen sein kann. In erster Linie stellt es mit eindeutigen Worten tatsächlich fest, dass der Kläger einen Diebstahlversuch begangen hat. Es nimmt nämlich eine eingehende Würdigung der Beweisaufnahme vor, die dieserhalb durchgeführt wurde, und trifft die Feststellung, dass niemand anderes als der Kläger für den versuchten Diebstahl in Frage komme. In diesem Zusammenhang sagt das Urteil noch, dass bei der von ihm erörterten Sachlage sogar ein Strafgericht den Kläger als des versuchten Diebstahls überführt ansehen würde. Wenn die Entscheidung dann etwas unklar fortfährt, es möge aber dahingestellt bleiben, ob der versuchte Diebstahl als erwiesen angesehen werden könne oder nicht, denn auf jeden Fall liege

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ein so dringender Tatverdacht vor, dass man der Beklagten nicht mehr zumuten dürfe, den Kläger weiter in ihrem Betrieb zu beschäftigen, so will sie damit nicht etwa ihre vorher ausführlich begründete Überzeugung aufgeben. Sondern sie gibt damit nur dem Hauptgrund eine Hilfserwägung bei, um zu zeigen, dass das Urteil auch dann richtig ist, wenn man im Hauptpunkt anderer Ansicht sein sollte. Es würde nämlich den inneren Zusammenhang der Urteilsgründe auflösen und ihren Sinn entstellen, wenn man allein in jenen beiden kurzen Sätzen zur rechtlichen Bewertung des Tatverdachts, die im Aufbau des Urteils den vorhergehenden umfangreichen Darlegungen nur hinzugefügt sind, die Hauptbegründung sehen und die eingehende Feststellung eines versuchten Diebstahls als nebensächlich behandeln wollte. Um diese nach Lage der Dinge nicht haltbare Betrachtung zu vermeiden, muss man annehmen, dass die Wendung der Urteilsgründe: " Es mag aber dahingestellt bleiben..." ungenau ist und eigentlich etwa mit den Worten: " Davon abgesehen ..." zu lesen sein sollte.

Diese Überlegung führt dazu, dass das angefochtene Urteil nur in seiner Hilfsbegründung von den beiden angeführten Urteilen der Landesarbeitsgerichte Stuttgart und Frankfurt abweicht und deshalb nicht auf dieser Abweichung beruht (vgl. BAG 1, 18). Tragend für die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist nur seine Haupterwägung.

Der hiernach sachlich gerechtfertigten Verwerfung der Revision steht im übrigen die Vorschrift des § 74 Abs. 3 Satz 4 ArbGG nicht entgegen. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits entschieden, dass nach Ablauf der dort vorgesehenen Zweimonatsfrist die Revision, wenn auch nicht mehr durch Beschluss, so durch Urteil als unzulässig verworfen werden kann (BAG 1, 231; BAG AP Nr. 10 zu § 74 ArbGG; ferner BAG 1, 67). Es ist



- 5 -

- 5 -

auch nicht einzusehen, dass eine derartige Entscheidung nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen könne. Haben wie hier die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt, dass das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann, so ist gemäss § 128 Abs. 2 ZPO dieses Verfahren der mündlichen Verhandlung gleichgestellt, sofern es an sich statthaft ist.

gez. Dr. Müller

Dr. Simons

Schilgen

Meissner

Mirkes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)